

Die Aufgabenstellung des Jugendamtes im Kontext des neuen Bundeskinderschutzgesetzes



Warum dieses Gesetz?

- Fall „Pascal“:
 - Empfehlungen der Expertenkommission „Kinderschutz und Kinderzukunft“ zur Verbesserung des Kinderschutzes; u.a.:
 - Klare Regelungen zur Gefährdungseinschätzung
 - Befugnis zur Weitergabe von Daten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Folge: Änderungen im SGB VIII 2005
 - Zentral: § 8a SGB VIII
- Weitere Kinderschutzfälle: Jessica, Kevin, Lea - Sophie.....
 - Kinderschutz wird zum politischen Thema
 - Erster Anlauf 2008 scheitert u.a. am fehlenden Dialog mit den Fachverbänden
 - Bundesländer erlassen eigene Kinderschutzgesetze:
 - Im Mittelpunkt: Teilnahme an „U – Untersuchungen“
 - „Frühe Hilfen“
- Bekanntwerden von Misshandlung, Missbrauch in staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen freier und privater Träger
 - Forderung nach verbindlichen Standards des Kinderschutzes in Einrichtungen
- Koalitionsvertrag 2009: „Kinderschutz und Frühe Hilfen“

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

- ❑ Artikelgesetz
- ❑ Insgesamt 6 Artikel;
- ❑ 4 von besonderer Relevanz
 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - Änderungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
 - Änderungen anderer Sozialgesetzbücher
 - ❑ SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
 - ❑ Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
 - Evaluation

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- 4 Paragraphen:
 - §1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
 - Programmatistische Aussagen zur staatlichen Mitverantwortung im Kinderschutz
 - Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes durch Vielfalt an Unterstützungsangeboten („Frühe Hilfen“)
 - Information, Beratung, Hilfe
 - „Gefährdungsabwendungsprimat“ der Eltern
 - § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
 - Bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen zur Information über Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt
 - Information und Beratung bei Fragen zur Schwangerschaft, Gesundheit, Entwicklung
 - § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 - Aufbau von und Weiterentwicklung von Netzwerken
 - Einbeziehung aller für den Kinderschutz relevanten Institutionen
 - Stärkung der Netzwerke durch Einsatz von Familienhebammen:
 - 4jährige befristete Initiative des Bundes: 30 Mio 2012; 45 Mio 2013, 51 Mio 2014 und 2015: danach Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke von Familienhebammen und psychosozialer Unterstützung von Familien: 51 Mio jährlich
 - Frage: Kriterien zur Verteilung der Bundesmittel?
 - § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
 - Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die in einem direkten Kontakt zu Schwangeren, Eltern, Kindern und Jugendlichen stehen und befähigt sind zur Erörterung damit zusammenhängender Problemlagen
 - Ärzte, Hebammen, Berufspsychologen, Berater, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Lehrer...
 - 3 stufiges Vorgehen:
 - Verpflichtung zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
 - Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
 - Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt

Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung in Not- und Krisensituationen
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
 - Trennung des Schutzauftrages des Jugendamtes vom Schutzauftrag der freien Träger
 - Die Pflicht zum Hausbesuch?
 - Verhinderung des „Jugendamthoppings“
- § 8b Anspruch auf Beratung „kinder- und jugendnaher Berufsgruppen“ außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall
- § 16 im Mittelpunkt: die Frühen Hilfen
 - Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz
- § 72a Ehrenamt und Führungszeugnis
 - Vereinbarung mit Trägern der freien Jugendhilfe
- § 79 Gesamtverantwortung und Grundausstattung
 - Ausreichende Anzahl an Pflegern und Vormündern
 - Qualitätsentwicklung nach § 79 a
 - Bereitstellung eines angemessenen Anteils der Mittel für die Jugendarbeit
- §§ 98, 99 sogenannte „8a – Statistik“

Änderungen in anderen Gesetzen

- SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen); § 21
 - Beratungsangebot der Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
 - Vertragliche Regelung zwischen Reha – Trägern und Einrichtungen und Diensten
- Schwangerschaftskonfliktgesetz; §§ 2, 4
 - Anspruch auf anonyme Beratung
 - Mitwirkung in den Netzwerken nach § 3 KKG

Aufgabenstellung für das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken

- Weiterer Aufbau von Informations- und Beratungsstrukturen für
 - Einrichtungen und Dienste
 - **werdende** Eltern, Kinder, Jugendliche
 - Geheimnisträger
 - Fortbildungsbedarf für neu erfasste Berufsgruppen
 - Motivation zur Annahme von Hilfen nur möglich, wenn die Angebote der Jugendhilfe auch bekannt sind
- Weiterer Ausbau landesweiter und regionaler Netzwerke
 - (einheitlicher Kinderschutz im Saarland?)
- Prüfung und Anpassung der Verfahrensstandards an die neuen rechtlichen Anforderungen
- Empfehlung an die stakeholder der Jugendhilfe:
 - **Einflussnahme auf die Verteilung der Fondsmittel**



Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit